

Udo Hintzen

# Forderungspfändung

Arbeitseinkommen · Sozialleistungen ·  
Konten · Lexikon der besonderen  
Forderungsrechte

6. Auflage

ZAP

## **Hintzen**

Forderungspfändung



Zivilprozessrecht

# **Forderungspfändung**

Arbeitseinkommen

Sozialleistungen

Konten

Lexikon der besonderen Forderungsrechte

## **6. Auflage**

von

Prof. Dipl.-Rechtspfleger **Udo Hintzen**,  
Berlin

Stand: 15.01.2023



**Zitiervorschlag:**

Hintzen, Forderungspfändung, § 1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@zap-verlag.de](mailto:kontakt@zap-verlag.de)**

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

**[www.zap-verlag.de](http://www.zap-verlag.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2023 ZAPVerlag – eine Marke der Juristische Fachmedien Bonn GmbH

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-7508-0027-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

## Vorwort

Die Zwangsvollstreckung dient der Realisierung des materiell-rechtlichen Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Der Gläubiger kann hierbei nicht in Eigenregie vollstrecken, er muss sich immer staatlicher Vollstreckungsorgane bedienen. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher führt sehr häufig nicht zu dem für den Gläubiger gewünschten Ergebnis. Auch wenn die Sachpfändung seit dem 1.1.2013 nicht mehr unabdingbare Voraussetzung für ein sich anschließendes Verfahren zur Vermögensauskunft ist, bietet die Forderungsvollstreckung dem Gläubiger eine wesentlich höhere Realisierungschance. Dabei muss der Gläubiger zwingend die vom Verordnungsgeber bereitgestellten Formulare nutzen, deren Handhabung nicht so einfach ist. Noch kurz vor dem Jahreswechsel 2022/2023 wurde am 16.12.2022 die **Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung** verkündet (BGBl I 2022, 2368). Die bisher geltende Verordnung wurde außer Kraft gesetzt. Es wurden komplett neue Formulare entwickelt, die ab sofort genutzt werden können bzw. ab dem 1.12.2023 genutzt werden müssen (befristete Übergangsregelung nach § 6 ZVfV).

Die Möglichkeiten der Vollstreckung in Forderungsrechte des Schuldners sind sehr vielfältig. Die Ausführungen beschränken sich zunächst auf die Pfändung von Arbeitseinkommen und den damit verbundenen Nebeneinkünften. Da die Dynamisierung der Pfändungsfreibeträge jährlich erfolgt und die Freibeträge somit kontinuierlich zum 1.7. eines Jahres steigen, ergibt sich für den Gläubiger nicht immer ein pfändbarer Betrag. Umso wichtiger ist die Kenntnis und Handhabung von Zusatzanträgen, den pfändbaren Betrag zu erhöhen. Erläutert werden weiter die Pfändung von Sozialleistungsansprüchen und die Kontenpfändung (nebst einem Überblick zum Pfändungsschutzkonto). In Zeiten der Covid-19-Pandemie wurden zahlreiche Unterstützungsleistungen und Prämienzahlungen vom Gesetzgeber festgelegt, deren Pfändbarkeit oft unterschiedlich gesehen wurde. Mit Beginn der sog. Energiekrise folgten weitere andere gesetzlichen Leistungen zur Unterstützung der Bevölkerung und auch hier ist die Frage der Pfändbarkeit immer wieder umstritten. In § 5 ist daneben ein Lexikon der Forderungsrechte mit ausgewählten pfändbaren Ansprüchen aufgenommen.

Das vorliegende Werk will dem Gläubiger eine praxisgerechte Hilfestellung für die Forderungsvollstreckung geben. Mit Übersichten, hervorgehobenen taktischen Hinweisen und Formulierungsvorschlägen über die Texte in den amtlichen Vollstreckungsformularen hinaus erhält der Leser alle wichtigen Informationen und Hilfsmittel. Besonderer Wert wurde auch auf Tendenzen in der Rechtsprechung gelegt,

die durch zahlreiche, auch untere instanzgerichtliche Entscheidungen dokumentiert werden. Dem Verlag gilt mein Dank für die kontinuierliche Betreuung und Neuauflagen der Werke „Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch“, „Zwangsversteigerung von Immobilien“ und „Pfändung durch den Gerichtsvollzieher“ und natürlich auch für die gute Betreuung dieses Werks.

Kritik und Anregungen aus der Leserschaft werden jederzeit dankbar entgegen-  
genommen.

Berlin, im Januar 2023

*Udo Hintzen*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	15
Literaturverzeichnis .....	23
<b>§ 1 Forderungspfändung .....</b>	<b>25</b>
A. Einleitung .....	25
B. Pfändungsverfahren .....	30
I. Zuständigkeit .....	30
1. Sachliche Zuständigkeit .....	30
2. Örtliche Zuständigkeit .....	30
3. Wohnsitzverlegung .....	36
4. Besonderheit: Insolvenzverfahren .....	36
II. Antrag des Gläubigers – Formularzwang .....	39
1. Rest- oder Teilforderung .....	46
2. Vollstreckungskosten .....	48
3. Forderungsbezeichnung .....	58
4. Bedingte und künftige Forderungen .....	63
5. Ausforschungspfändung .....	65
6. Rechtsschutzinteresse .....	66
7. Verbot der Überpfändung .....	68
8. Mehrere Forderungen und Drittschuldner .....	69
9. Unpfändbare Ansprüche .....	69
10. Corona- und Energiehilfen .....	72
III. Pfändungsbeschluss .....	75
IV. Rechtsbehelf .....	77
V. Zustellung des Pfändungsbeschlusses .....	83
1. Zustellung an den Gläubiger .....	83
2. Zustellung an den Drittschuldner .....	83
3. Ausländischer Drittschuldner .....	85
4. Zustellung an den Schuldner .....	88
VI. Wirkung der Pfändung .....	88
1. Rechtsstellung des Gläubigers nach der Pfändung .....	88
2. Rechtsstellung des Gläubigers nach Überweisung .....	89
3. Herausgabeverpflichtung .....	90
a) Urkundenherausgabe .....	90
b) Eidesstattliche Versicherung zur Auskunftserteilung .....	96
4. Pflichten des Gläubigers .....	97
5. Verzicht des Gläubigers .....	98
6. Aufrechnung .....	99

7. Abtretung .....	99
a) Einmalige Forderungen .....	99
b) Laufende Forderungen .....	100
8. Rückgewähranspruch/Anwartschaftsrecht .....	102
VII. Besonderheit: Insolvenzverfahren .....	103
VIII. Erklärungspflicht des Drittschuldners gem. § 840 ZPO .....	107
1. Aufforderung zur Auskunftserteilung .....	107
2. Inhalt der Erklärung .....	109
a) Zu § 840 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	109
b) Stellungnahme .....	109
c) Kein Klageanspruch .....	110
d) Zu § 840 Abs. 1 Nr. 2 ZPO .....	112
e) Zu § 840 Abs. 1 Nr. 3 ZPO .....	113
3. Verweigerung der Auskunft .....	113
4. Kosten der Drittschuldnererklärung .....	114
5. Folgen der Nichterfüllung der Auskunftspflicht .....	116
IX. Vorfändung .....	119
1. Voraussetzungen .....	119
2. Wirkung der Vorfändung .....	120

**§2 Pfändung von Arbeitseinkommen .....** 125

A. Einleitung .....	125
I. Gesetzliche Regelungen .....	125
II. Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen .....	126
B. Einheitliches Arbeitsverhältnis .....	127
I. Dauerpfändung .....	127
II. Pfändungsumfang bei Arbeits- und Diensteinkommen .....	129
III. Pfändbares Einkommen .....	130
1. Allgemein .....	130
2. Strafgefangenengelder .....	132
IV. Leistungen der Vermögensbildung .....	135
1. Vermögenswirksame Leistungen .....	135
2. Arbeitnehmersparzulage .....	135
V. Unpfändbare Bezüge .....	136
VI. Zweckgebundene Ansprüche .....	142
VII. Gänzlich unpfändbare Bezüge .....	142
1. Blindengeld .....	143
2. Urlaubsabgeltungsanspruch .....	143
VIII. Bedingt pfändbare Bezüge .....	143
1. Gesetzliche Regelung .....	143
2. Nachweis der vergeblichen Vollstreckung .....	146
3. Billigkeitsgründe .....	146

IX. Ansprüche im Einzelnen .....	147
1. Taschengeldanspruch .....	147
2. Altenteil .....	151
3. Krankenkassenleistung .....	151
4. Lebensversicherung auf den Todesfall .....	152
X. Weitere Ansprüche .....	153
1. Altersteilzeit .....	153
2. Altersversorgung .....	154
3. Altersvorsorge – Pfändungsschutz .....	156
XI. Pfändbares Arbeitseinkommen .....	158
1. Gesetzliche Regelung .....	158
2. Unterhaltsberechtigte Personen .....	162
3. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten .....	165
a) Gesetzliche Grundlagen .....	165
b) Voraussetzungen der Nichtberücksichtigung .....	166
c) Anhörung des Schuldners .....	175
d) Höhe des Einkommens bei voller oder teilweiser Nichtberück- sichtigung .....	176
e) Wirkung des Beschlusses .....	178
f) Konkurrenz: Pfändung zu Abtretung .....	179
g) Informationsgewinnung .....	179
XII. Lohnrückstand, Lohnnachzahlung .....	180
XIII. Pfändung bevorrechtigter Gläubiger (Unterhaltsgläubiger) .....	182
1. Allgemein .....	182
2. Bevorrechtigte Ansprüche .....	182
3. Rangverhältnis mehrerer Unterhaltsberechtigter .....	187
4. Höhe des notwendigen Unterhaltsbedarfs .....	188
5. Festsetzung des unpfändbaren Betrags .....	193
6. Beispiele unter Berücksichtigung der Rangfolge nach § 1609 BGB, § 850d Abs. 2 ZPO .....	193
XIV. Zusammentreffen bevorrechtigter und nicht bevorrechtigter Pfän- dung .....	195
1. Allgemein .....	195
2. Besonderheit: Insolvenz .....	197
3. Verrechnungsantrag .....	197
4. Verfahren .....	198
5. Verzicht oder Abtretung .....	200
XV. Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen/Sozialgeldleis- tungen .....	201
1. Allgemein .....	201
2. Antrag .....	203
3. Gerichtliches Verfahren .....	204

4. Privatrechtliche Zusammenrechnung und Abtretung .....	207
5. Geld- und Naturalleistungen .....	210
XVI. Härteklausele nach § 850f Abs. 1 ZPO .....	212
1. Gesetzliche Regelung .....	212
2. Soziale Gründe .....	214
3. Persönliche Gründe .....	215
4. Berufliche Gründe .....	218
5. Entscheidung .....	219
XVII. Erhöhung des Pfändungsbetrags .....	219
1. Deliktsansprüche .....	219
2. Besonderheit: Insolvenz .....	221
3. Inhalt des Antrags .....	222
4. Prüfungscompetenz des Vollstreckungsgerichts .....	222
XVIII. Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen (§ 850g ZPO) .....	225
XIX. Schutz des Gläubigers bei Lohnschiebungen .....	226
XX. Schutz des Gläubigers bei Lohnverschleierung .....	227
1. Fingiertes Einkommen .....	227
2. Durchsetzung des Anspruchs .....	229
3. Wahl der Steuerklasse .....	231
4. Mehrere Pfändungsgläubiger .....	232
<b>§ 3 Pfändung von Sozialleistungsansprüchen .....</b>	<b>233</b>
A. Allgemeines .....	233
B. Sozialleistungen im Einzelnen .....	234
C. Pfändbarkeit von Sozialleistungsansprüchen .....	237
I. Dienst- und Sachleistungen .....	237
II. Einmalige Geldleistungen .....	238
III. Laufende Geldleistungen .....	238
1. Elterngeld und Betreuungsgeld .....	238
2. Mutterschaftsgeld .....	239
3. Wohngeld .....	240
4. Mehraufwand für Körper- und Gesundheitsschäden .....	241
IV. Kindergeld .....	241
1. Gesetzliche Regelung .....	241
2. Zahlkind und Zählkind .....	242
V. Laufende pfändbare Geldleistungen .....	243
1. Pfändbarkeit .....	243
2. Verfahrensfragen .....	246
3. Bestimmtheit des Pfändungsantrags .....	247
VI. Einzelprobleme zu pfändbaren Ansprüchen .....	247
1. Antragsrecht .....	247
2. Pflegegeld .....	248

3. Rückerstattungsanspruch .....	248
4. Künftige Sozialgeldleistungsansprüche .....	249
D. Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen mit Sozialleistungen .....	251
I. Gesetzliche Regelung .....	251
II. Verfahrensfragen .....	252
III. Wirkung der Zusammenrechnung .....	253
IV. Kindergeld .....	253
<b>§ 4 Kontenpfändung .....</b>	<b>255</b>
A. Einleitung .....	255
B. Kontenpfändung .....	257
I. (Giro-)Konto .....	257
1. Pfändungsumfang .....	257
2. Wirkung der Pfändung .....	258
3. Pfändung des Anspruchs auf Gutschrift .....	260
4. Debitorisches Girokonto .....	261
5. Überziehungskredit .....	262
6. Dispositionskredit .....	262
II. Oder-Konto .....	264
1. Kontoguthaben .....	264
2. Ausgleichsanspruch .....	266
III. Und-Konto .....	266
IV. Anderkonto .....	267
V. Sonderkonto – Fremdkonto – Sperrkonto .....	267
VI. Einzelfragen zum Verfahren .....	268
1. Bestimmtheitsgrundsatz .....	268
2. Auskunftsanspruch/Rechnungslegung .....	269
3. Vorauspfändung .....	272
C. Kontenschutz .....	273
I. Gesetzliche Regelung .....	273
II. Kontopfändungsschutz im Einzelnen .....	274
1. Pfändungsschutz: Grundfreibetrag .....	274
2. Zeitlicher Rahmen .....	275
3. Mehrbeträge .....	277
4. Zusatzanträge .....	278
5. Pfändungsschutz nur auf dem P-Konto .....	278
6. Sonstiger Vollstreckungsschutz .....	279
7. Gebühren .....	281
8. Besonderer Schutz für bestimmte Leistungen wie Kindergeld und Sozialleistungen .....	281

<b>§ 5 Lexikon der Forderungsrechte</b> .....	283
A. Überblick .....	283
B. Ausgewählte Forderungsrechte .....	285
I. Anwaltsvergütung aus der Landeskasse .....	285
II. Bausparguthaben .....	286
1. Baugeld .....	286
2. Wohnungsbauprämie .....	287
3. Bausparguthaben .....	288
4. Verwertung .....	288
III. Genossenschaftsanteil .....	289
1. Geschäftsanteil .....	289
2. Auseinandersetzungsguthaben und Kündigung .....	289
3. Weitere pfändbare Ansprüche .....	291
4. Verwertung .....	291
IV. GmbH-Anteil .....	291
1. Geschäftsanteil .....	291
2. Einziehung des Geschäftsanteils .....	292
3. Pfändungsrechte .....	293
4. Verwertung .....	294
V. Herausgabeanspruch .....	295
1. Anspruch auf bewegliche Sachen .....	295
2. Pfändungsverfahren .....	295
3. Durchführung der Herausgabe nach der Pfändung .....	296
4. Pfändung des Anwartschaftsrechts .....	297
5. Doppelpfändung .....	297
VI. Internet-Domain .....	298
1. Allgemein .....	298
2. Pfändbarer Anspruch .....	298
3. Drittschuldner .....	299
4. Verwertung .....	300
VII. Kreditkarte .....	300
VIII. Lebensversicherungsansprüche .....	301
1. Allgemein .....	301
2. Pfändbare Ansprüche .....	303
3. Versicherungsschein .....	304
4. Bezugsberechtigung .....	305
5. Verwertung .....	307
6. Versicherung verbundener Leben .....	308
7. Bedingt pfändbare Lebensversicherung .....	308
IX. Miete und Pacht .....	308
1. Pfändbarer Anspruch .....	308
2. Vollstreckungsschutz .....	309

3. Vollstreckungsbeschränkung .....	309
4. Dinglicher Vollstreckungstitel .....	310
5. Mietkaution .....	311
X. Notar als Drittschuldner bei Kaufpreishinterlegung .....	312
1. Kaufpreishinterlegung .....	312
2. Anspruch auf Kaufpreiszahlung .....	313
3. Auszahlungsanspruch aus Hinterlegung .....	313
4. Auszahlungsanspruch gegenüber Notar .....	314
XI. Patent .....	314
XII. Sparguthaben .....	316
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	316
2. Sparbuch/Postbanksparbuch .....	317
3. Bezugsberechtigung eines Dritten .....	318
4. Prämienbegünstigtes Sparguthaben .....	319
XIII. Steuererstattungsansprüche .....	319
1. Pfändbare Ansprüche .....	319
2. Drittschuldner .....	320
3. Vorpfändung .....	321
4. Besteuerungsverfahren .....	322
a) Eigenes Antragsrecht gegenüber dem Finanzamt .....	322
b) Lohnsteuerbescheinigung .....	324
c) Gemeinsame Veranlagung .....	325
XIV. Stille Gesellschaft .....	325
1. Wesen der Gesellschaft .....	325
2. Pfändung und Verwertung .....	325
XV. Zwangsversteigerungserlös .....	326
1. Mobiliarvollstreckung .....	326
2. Immobiliarvollstreckung .....	327
a) Erlösanspruch aus den erloschenen Rechten .....	327
b) Übererlös .....	328
c) Verwertung .....	328
d) Hinterlegung .....	328

<b>Anhang Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular- Verordnung – ZVFV) vom 16. Dezember 2022, BGBl I, 2368 .....</b>	<b>329</b>
Stichwortverzeichnis .....	349



## Abkürzungsverzeichnis

### A

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
ÄndG	Änderungsgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zs.)
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung

### B

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des BAG
BAnz.	Bundesanzeiger
BauFordSiG	Bauforderungssicherungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch

## Abkürzungsverzeichnis

BaWü	Baden-Württemberg
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Amtliche Sammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater (Zs.)
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Jahr und Nummer)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I / II	Bundesgesetzblatt Teil I / Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BR-Drucks	Bundratsdrucksache
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BtG	Betreuungsgesetz
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise

### **D**

DAVorm	Der Amtsvormund (Zs.)
DB	Der Betrieb (Zs.)
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitschrift (Zs.)
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (Zs.)
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
DStRE	Entscheidungssammlung zur DStR
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (Zs.)

DWW Deutsche Wohnungswirtschaft (Zs.)  
 DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

**E**

e. V. eingetragener Verein  
 EFG Eigentumsfristengesetz  
 EGBGB Einführungsgesetz zum BGB  
 EGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung  
 EGStGB Einführungsgesetz zum StGB  
 EGZVG Einführungsgesetz zum ZVG  
 ErbbauRG Erbbaurechtsgesetz vom 15.1.1919 (RGBl 72, BGBI III 403–6)  
 EStG Einkommensteuergesetz  
 EuGH Europäischer Gerichtshof  
 EWIR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zs.)

**F**

f. folgend  
 FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
 FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zs.)  
 ff. folgende  
 Fn Fußnote

**G**

GBA Grundbuch(amt)gericht  
 GBO Grundbuchordnung  
 GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
 GBV Grundbuchverfügung  
 gem. gemäß  
 GenG Genossenschaftsgesetz  
 GG Grundgesetz  
 ggf. gegebenenfalls  
 GKG Gerichtskostengesetz  
 GmbHG Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 GNotKG Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)  
 grds. grundsätzlich  
 GrdStVG Grundstücksverkehrsgesetz  
 GVG Gerichtsverfassungsgesetz  
 GVGA Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher  
 GVO Gerichtsvollzieherordnung

### H

HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HintG	Hinterlegungsgesetz (jeweiliges Ländergesetz)
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Entscheidungssammlung)
Hs.	Halbsatz

### I

i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
insb., insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InVo	Insolvenz & Vollstreckung (Zs.) (ist eingestellt)
i.S.	im Sinne
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit

### J

JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
jew.	jeweils
JMBL	NW Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Zs.)
JStErG	Jahressteuer-Ergänzungstabelle
JurBüro	Das Juristische Büro (Zs.)
JZ	Juristenzeitung (Zs.)

### K

Kap.	Kapitel
KfB	Kostenfestsetzungsbeschluss
KG	Kammergericht in Berlin
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKZ	Kommunal Kassenzeitschrift (Zs.)
KO	Konkursordnung
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für das Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen

**L**

LAG	Landesarbeitsgericht
lfd. Nr.	laufende Nummer
LG	Landgericht
LS	Leitsatz

**M**

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.)
M.E.	Meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (Zs.)
Mittlg.	Mitteilungen
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Zs.) – jetzt RNotZ
MüKo	Münchener Kommentar
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

**N**

NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zs.)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJW-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report (Zs.)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Zs.)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zs.)
NZI	Neue Zeitschrift für das Insolvenzrecht (Zs.)
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (Zs.)

**O**

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	s. OLGRspr.
OLGRspr.	Rechtsprechung der OLG in Zivilsachen
OLGZ	Entscheidungen der OLG in Zivilsachen
OVG	Oberverwaltungsgericht

**P**

PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PatG	Patentgesetz
PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

## Abkürzungsverzeichnis

PKH	Prozesskostenhilfe
PostG	Postgesetz
Prot.	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz

### R

Rdn	Randnummer innerhalb des Werks
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHeimStG	Reichsheimstättengesetz
Rn	Randnummer in anderen Veröffentlichungen
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (vormals: Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.)
RPfLG	Rechtspflegergesetz
RSB	Restschuldbefreiung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

### S

S.	Seite oder Satz
s.	siehe
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr und Seite)
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB-ÄndG	SGB-Änderungsgesetz
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz

### U

u.a.	unter anderem
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz

### V

v.A.w.	von Amts wegen
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VerglO	Vergleichsordnung

VermBG	Vermögensbildungsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zs.)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (Jahr und Seite)
VO	Verordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz

## W

WährG	Währungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohngeldgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen (Zs.)
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zs.)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zs.)

## Z

ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zs.)
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht (Zs.)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Zs.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Zs.)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (Zs.)
ZNotP	Zeitschrift für die NotarPraxis (Zs.)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
zzt.	zur Zeit



## Literaturverzeichnis

- Anders/Gehle*, ZPO, 80. Aufl., 2022
- Andres/Leithaus*, Insolvenzordnung, 4. Aufl., 2018
- Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer/Hintzen/Georg*, Rechtspflegergesetz, 9. Aufl., 2022
- Böttcher*, ZVG, 7. Aufl., 2022
- Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl., 2021
- Clemente*, Recht der Sicherungsgrundschuld, 4. Aufl., 2008
- Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer*, ZVG, 16. Aufl., 2020 (zitiert: *Dassler/Schiffhauer/Bearbeiter*)
- Hintzen*, Musteranträge Pfändung und Überweisung, 11. Aufl., 2020
- Dörndorfer*, Rechtspflegergesetz, 3. Aufl., 2020
- FK-InsO/Bearbeiter*, 10. Aufl., 2022
- Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl., 2010
- Grüneberg*, BGB, 82. Aufl., 2023 (vormals Palandt)
- Haarmeyer/Hintzen*, Zwangsverwaltung, Kommentar, 7. Aufl., 2021
- Hintzen*, Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, 5. Aufl., 2020
- Hintzen*, Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch, 6. Aufl., 2021
- Hintzen/Wolf*, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Handbuch, 2006
- HK-InsO/Bearbeiter*, Kayser/Thole (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 11. Aufl., 2022
- Keller* (Hrsg.), Handbuch Zwangsvollstreckung, 2013
- Kilger/Karsiten Schmidt*, Insolvenzgesetze – KO/VglO/GesO, 17. Aufl. 1997
- Meikel*, Grundbuchrecht, 12. Aufl., 2020 (zitiert: *Meikel/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, 9. Aufl., ab 2021 (zitiert: *MüKo-BGB/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Aufl., 2019 (zitiert: *MüKo-InsO/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., 2020 (zitiert: *MüKo-ZPO/Bearbeiter*)
- Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung, 19. Aufl., 2022 (zitiert: *Musielak/Voit/Bearbeiter*)
- Nerlich/Römermann*, Insolvenzordnung, Kommentar, Loseblatt, ab 1999; Stand 11/2021
- NK-ZV/Bearbeiter*, Kindl/Meller-Hannich/Wolf (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl., 2021

*Schuschke/Walker* (Hrsg.), Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Kommentar zum Achten Buch der ZPO, 7. Aufl., 2020

*Stein/Jonas*, Kommentar zur ZPO, 23. Aufl., ab 2014 (zitiert: *Stein/Jonas/Bearbeiter*)

*Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, 17. Aufl., 2019

*Stöber*, ZVG, 23. Aufl., 2022

*Thomas/Putzo*, ZPO, 43. Aufl., 2022 (zitiert: *Thomas/Putzo/Bearbeiter*)

*Uhlenbruck*, Insolvenzordnung, 15. Aufl., 2019 (zitiert: *Uhlenbruck/Bearbeiter*)

*Zöller*, ZPO, 34. Aufl., 2021 (zitiert: *Zöller/Bearbeiter*)

## § 1 Forderungspfändung

### A. Einleitung

Welchen tatsächlichen Wert der im Erkenntnisverfahren erstrittene Titel hat, zeigt sich erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung dient der Realisierung des materiell-rechtlichen Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Der Gläubiger kann hierbei nicht in eigener Regie vollstrecken, er muss sich immer der staatlichen Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht, Arrestgericht, Prozessgericht, Grundbuchgericht) bedienen.

Mit Gesetzentwurf v. 27.1.1995<sup>1</sup> hatte der Bundesrat ein „Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften“ (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vorgelegt. **Ziel der Novellierung** war und ist die Realisierung für dringend erachteter Gesetzesänderungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsrechts unter Beachtung verfassungskonformer Reformbedingungen.<sup>2</sup> Die Änderungen nach der Zivilprozessordnung sind am 1.1.1999 zeitgleich mit der InsO in Kraft getreten. Eine Statistik über die Auswirkungen im Bereich der Forderungspfändung gibt es nicht.

Mit der Reform des Kontopfändungsschutzes<sup>3</sup> wurde erstmalig ein sog. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt. Das Gesetz ist am 1.7.2010 in Kraft getreten. Als Schwerpunkt der Reform ist der automatische Pfändungsschutz zu bezeichnen. Auf diesem Konto erhält ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe seines Pfändungsfreibetrages. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt, also beispielsweise ist nicht nur das Guthaben aus Arbeitseinkommen geschützt; dies ist ausdrücklich so gewollt. Auch Selbstständige genießen damit Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben. Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Mit dieser Reform ist die Zahl der Pfändungen in Konten deutlich gesunken.

Zum 1.12.2021 sind die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG<sup>4</sup>) in Kraft getreten. Die Evaluierung hat in dem im Jahr 2016 vorgelegten Schlussbericht ergeben, dass das P-Konto sich seit seiner Einführung in der Praxis bewährt hat, aber noch in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Darüber hinaus werden weitere vollstreckungsrechtliche Fragen aufgegriffen, die vom Petitionsaus-

1 BR-Drucks 13/341.

2 Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 22.12.1997, BGBl 1997, 3039.

3 Gesetz vom 7.7.2009, BGBl I 2009, 1707.

4 BGBl I 2020, 2466.

schuss des Deutschen Bundestages und aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis an die Bundesregierung herangetragen worden sind. Dies betrifft den Zeitraum für die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen (jährlich zum 1.7.), den Pfändungsschutz von Gegenständen, die zur Religionsausübung bestimmt sind (§ 811 Abs. 1 Nr. 10, 10a ZPO), sowie den Vollstreckungsschutz für Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (§ 882a ZPO). Die Neuregelung hat eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO zur Folge, wobei zugleich die Begrifflichkeiten aktualisiert wurden: So wird statt des bislang verwandten Begriffs „Girokonto“ nunmehr der Begriff „Zahlungskonto“ und für die Bezeichnung „Kreditinstitut“ die Bezeichnung „Zahlungsinstitut“ verwandt. Die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos sind in einem eigenen Abschnitt des 8. Buches der ZPO geregelt (§§ 899 ff. ZPO). Aufgenommen wurden ferner Vorschriften für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos und für den Kontenwechsel (§ 850l und § 850k ZPO). Zudem wird der Pfändungsschutz bei debitorischen Konten verbessert (§ 901 ZPO). Ferner wird dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Außerdem werden für die Fälle, in denen die Vollstreckungsgerichte oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes mitwirken müssen, Klarstellungen getroffen.

- 5 Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung und damit wesentlich für die Forderungspfändung ist auch die Einführung des Vordruckzwangs gewesen. Allerdings ist der Inhalt der zwingend zu nutzenden Formulare aufgrund der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFFV) vom 23.8.2012,<sup>5</sup> geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.6.2014<sup>6</sup> nicht immer eindeutig. Auf der Grundlage von § 758a Abs. 6 und § 829 Abs. 4 ZPO hat das BMJ Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeführt. Diese Formulare wurden ab dem 1.3.2013 verbindlich. Allerdings war und ist weiterhin nicht unbestritten, ob der Formzwang nur für den Antrag selbst gilt (§ 2 ZVFFV: „Für den *Antrag* auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses [...] werden folgende Formulare eingeführt [...]“) oder auch für das gesamte Formular, einschließlich des gerichtlichen Beschlusses (§ 3 ZVFFV: „Vom 1.3.2013 an sind die [...] *Formulare* verbindlich zu nutzen.“). Richtig sein kann aber nur, dass der Antrag des Gläubigers verbindlich vorgegeben wird. Der Inhalt eines gerichtlichen Beschlusses kann nicht vom Verordnungsgeber verbindlich vorgeschrieben werden.

Das BMJV hat auch von der Ermächtigung des § 753 Abs. 3 ZPO Gebrauch gemacht und ein Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFFV) eingeführt. Mit Wirkung vom

5 BGBl I 2012, 1822.

6 BGBl I 2014, 754.

1.12.2016 ist das Formular insbesondere wegen neuer rechtlicher Regelungen überarbeitet worden. Die neuen Regelungen sind mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) vom 21.11.2016<sup>7</sup> eingeführt worden.

### **Aktuell:**

Am 16.12.2022 wurde die **Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung** verkündet.<sup>8</sup> Die bisher geltende Verordnung wurde außer Kraft gesetzt. Es wurden komplett neue Formulare entwickelt, die ab sofort genutzt werden müssen. Allerdings gibt es eine befristete Übergangsregelung nach § 6 ZVfV. Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen, die vor dem 1.12.2023 gestellt werden, dürfen die bis einschließlich 21.12.2022 für solche Aufträge durch die Gerichtsvollzieher-Formularverordnung bestimmten Formulare weiter genutzt werden. Sofern die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen verbindlich ist, müssen diese Formulare nur für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem 1.6.2024 gestellt werden. Für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Abs.1 ZPO, auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 829 und 835 ZPO, die vor dem 1.12.2023 gestellt werden, dürfen die bis einschließlich 21.12.2022 für solche Anträge bestimmten Formulare weiter genutzt werden.

Die Formulare werden in den Antrag, den Beschlussentwurf und weitere zu nutzenden Anlagen unterteilt. Beispielhaft besteht das Formular für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zunächst aus einem zweiseitigen Antragsformular. Weiter gibt es ein neuseitiges Formular für den Beschluss Pfändung und Pfändung und Überweisung. Abschließend muss der Antragsteller dann noch das zweiseitige Formular für die Forderungsaufstellung (getrennt für eine „normale“ Forderung oder für Unterhaltsansprüche) beifügen. Die bereits früher geäußerte Kritik an der Verbindlichkeit des Inhalts eines gerichtlichen Beschlusses ist mit der neuen Verordnung aber nicht behoben, ich bleibe dabei, der Beschlussinhalt kann nicht vom Verordnungsgeber verbindlich vorgeschrieben werden.

Aufgrund eines der gewichtigen Reformziele des **Insolvenzrechts**, dem redlichen Schuldner die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zu gewähren, sind zahlreiche

7 BGBl I 2016, 2591.

8 BGBl I 2022, 2368.

Beschränkungen und Verbote im Bereich der Pfändung allgemein, aber speziell auch im Bereich der Abtretung bzw. Pfändung des Arbeitseinkommens in der InsO geregelt. Nach wie vor gehört die Reform des Insolvenzrechts zu den wichtigsten Reformprojekten seitens des Gesetzgebers. Nach dem Inkrafttreten des MoMiG am 1.11.2008 folgte das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7.12.2011, welches am 13.12.2011<sup>9</sup> verkündet worden ist. Nach Art. 11 des Gesetzes sind die Art. 1–3, 6 und 9, bei denen es sich um die wesentlichen materiellen Bestimmungen handelt, am 1.3.2012 in Kraft getreten; die übrigen Artikel (u.a. also auch das Insolvenzstatistikgesetz) sind am 1.1.2013 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Änderung erfolgte auch die Vollübertragung des Insolvenzplanverfahrens auf den Richter. Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte soll insolventen Existenzgründern und Verbrauchern schneller als bisher eine zweite Chance ermöglicht werden, wenn sie einen Teil ihrer Schulden sowie die Verfahrenskosten begleichen. Die Gläubiger profitieren ebenfalls von dieser Beschleunigung, weil die Schuldner einen gezielten Anreiz erhalten, möglichst viel zu bezahlen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zur Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur insolvenzrechtlichen Stellung von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften. Auch sieht die Reform die Zulassung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher vor – eine weitere Möglichkeit, dass sich Schuldner und Gläubiger im Insolvenzverfahren über die Regulierung der Verbindlichkeiten einigen. Das Gesetz vom 15.7.2013<sup>10</sup> ist mit den wesentlichen Teilen seit dem 1.7.2014 in Kraft.

- 7 Im Rahmen der dritten Stufe der Insolvenzrechtsreform wurde das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.4.2017 am 21.4.2017 verkündet.<sup>11</sup> Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz<sup>12</sup>) und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7.12.2011<sup>13</sup> sind die wesentlichen Grundlagen für das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG<sup>14</sup>) gewesen. Aber auch die wirtschaftlichen Folgen der anhaltenden COVID-19-Pandemie sieht der Gesetzgeber als An-

9 BGBl I 2011, 2582.

10 BGBl I 2013, 2379.

11 BGBl I 2017, 866.

12 ABI Nr. L 172, 18 v. 26.6.2019.

13 BT-DT-Drs. 19/4880 v. 11.10.2018.

14 BGBl I 2020, 3256.

halt für gesetzliche Regeln zur Durch- und Umsetzung von Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens. Daher wurde als Art. 1 des SanInsFoG gleichzeitig das Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz (StaRUG) mit 102 Vorschriften in Kraft gesetzt.

Die für die **Einzelzwangsvollstreckung** (Singularvollstreckung) maßgebenden Vorschriften sind im 8. Buch der ZPO geregelt. Zur Zwangsvollstreckung geeignet sind aber nicht nur notwendigerweise die im Erkenntnisverfahren erstrittenen rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Endurteile (§ 704 ZPO), sondern selbstverständlich auch die Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO. In allen Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass es sich um einen **Leistungsanspruch** des Schuldners handelt, da z.B. Feststellungs- und Gestaltungsurteile keinen vollstreckbaren Inhalt haben.

Die dortigen Vorschriften der ZPO gelten auch kraft Gesetzes für die Vollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen (§ 62 Abs. 2, § 85 Abs. 1 S. 3 ArbGG). Vollstreckungsfähig ist daher auch ein Urteil auf Zahlung eines Bruttolohns,<sup>15</sup> nicht aber die Verurteilung zur Zahlung eines Bruttobetrags mit der Maßgabe, dass der pfändbare Nettobetrag an den Pfändungsgläubiger zu zahlen ist.<sup>16</sup> In jedem Fall kann der Schuldner (Arbeitgeber) die Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherung durch Quittung auch in der Zwangsvollstreckung geltend machen.<sup>17</sup>

Auch nach der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung bietet die Forderungsvollstreckung eine **höhere Realisierungschance des titulierten Gläubigeranspruchs**. Bei der Vielzahl der denkbaren Möglichkeiten der Vollstreckung in Forderungsrechte des Schuldners musste zwangsläufig nachfolgend eine Auswahl getroffen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Pfändung von Arbeitseinkommen, die damit verbundenen Nebenansprüche, die Pfändung von Sozialleistungsansprüchen und die Kontenpfändung. Zahlreiche andere Pfändungsmöglichkeiten sind im Überblick am Ende angeführt.

15 BGH v. 7.5.1966 – 3 AZR 529/65, DB 1966, 1196; LG Freiburg v. 10.5.1982 – 9 T 4/82, Rpfleger 1982, 347; BAG v. 29.8.1984 – 7 AZR 34/83, NJW 1985, 646; OLG Frankfurt v. 29.1.1990 – 20 W 516/89, JurBüro 1990, 920; LAG BaWü v. 28.4.1993 – 12 Sa 15/93, BB 1993, 1876; AG Brühl v. 12.7.2017 – 44 M 367/17, juris; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, § 704 Rn 7.

16 LAG Niedersachsen v. 18.2.1992 – 14 Ta 340/91, NZA 1992, 713.

17 § 775 Nr. 4, 5 ZPO; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, § 704 Rn 7.

## B. Pfändungsverfahren

### I. Zuständigkeit

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

- 11** Für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ist grds. das **Amtsgericht** als Vollstreckungsgericht zuständig (§§ 828, 764 ZPO). Diese Zuständigkeit gilt auch für die Vollstreckung aus einem **arbeitsgerichtlichen Titel** (§ 62 ArbGG). Ebenso wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Vollstreckung aus einer **verwaltungsgerichtlichen Entscheidung** begründet.<sup>18</sup>
- 12** Für die **Vollstreckung aus einem familiengerichtlichen Titel** ist ebenfalls das Vollstreckungsgericht, und nicht das amtsgerichtliche Familiengericht, zuständig.<sup>19</sup>
- 13** Zuständig für die **Pfändung einer Marke** ist nicht das Gericht für Kennzeichenstreitsachen, sondern ebenfalls das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.<sup>20</sup>
- 14** Bei der **Pfändung aufgrund eines Arrestbefehls** ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig (§ 930 Abs. 1 S. 3 ZPO), welches ggf. auch das Landgericht sein kann.

#### 2. Örtliche Zuständigkeit

- 15** Örtlich ist grds. das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, d.h. das Gericht am Wohnort des Schuldners (§§ 13–19 ZPO). Bei einem **Soldaten** ist § 9 BGB zu beachten.<sup>21</sup>
- 16** **Hilfsweise** ist das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 ZPO gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann (Gerichtsstand des Vermögens und des Streitgegenstands). Hiernach ist das inländische Vollstreckungsgericht auch dann international zuständig, wenn lediglich der Drittschuldner seinen Wohnsitz im Inland hat. Art. 3 Abs. 2 EuGVO steht der Anwendbarkeit dieser Vorschrift als internationale Zuständigkeitsnorm nicht entgegen.<sup>22</sup> Besitzt der Schuldner keinen Gerichtsstand im Inland, besteht eine **Zuständigkeit** des Vollstreckungsgerichts bei einer Vollstreckung in eine Guthabenforderung einer Bank nicht am Sitz der Niederlassung sondern alleine am Sitz des Drittschuldners (§ 828 Abs. 2, §§ 21, 23 S. 2 ZPO).<sup>23</sup> Nach dem Sachverhalt hat der Gläubiger einen Pfändungs- und Überwei-

18 OVG Münster v. 20.3.1985 – 17 B 1171/83, Rpfleger 1986, 152.

19 BGH v. 31.1.1979 – IV ARZ 111/78, NJW 1979, 1048.

20 LG Düsseldorf v. 26.3.1998 – 4 OH 1/98, Rpfleger 1998, 356 = JurBüro 1998, 493.

21 AG Hannover v. 19.7.2007 – 711 M 115692/07, juris (für Zeit- und Berufssoldaten).

22 OLG Saarbrücken v. 11.7.2000 – 5 W 369/99 – 102, 5 W 369/99, IPRax 2001, 456.

23 LG Frankfurt am Main v. 7.3.2016 – 2–09 T 85/16, Rpfleger 2016, 661.

sungsbeschluss erwirkt, mit dem Forderungen der Schuldnerin (der Republik Argentinien) gegenüber der Drittschuldnerin, die ihren Sitz in London hat und in Frankfurt am Main eine Niederlassung unterhält, gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen worden sind.

Hat der Schuldner im Inland keinen Wohnsitz, ist das Amtsgericht des **Aufenthaltsorts**, und wenn ein solches nicht bekannt ist, das letzte Wohnsitzgericht des Schuldners zuständig. Fehlt es einer Gesellschaft an einem eindeutig satzungsmäßig bestimmten Sitz (hier: eines der 11 Amtsgerichte in Berlin), so greift § 17 Abs. 1 S. 2 ZPO ein, wonach der Ort als Sitz gilt, wo die Verwaltung geführt wird und wo dann auch vor dem Amtsgericht als örtlich zuständigem Gericht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu beantragen ist.<sup>24</sup> Nach anderer Ansicht kommt der besondere Gerichtsstand des Aufenthaltsorts für eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nicht in Betracht, weil § 828 Abs. 2 ZPO nur auf den allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners und daher nur auf die §§ 12–19a ZPO sowie – bei fehlendem allgemeinen Gerichtsstand im Inland – nur auf den besonderen Gerichtsstand nach § 23 ZPO verweist. Andere besondere Gerichtsstände scheiden somit als Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts aus. Der bloße Strafantritt hat noch keine Aufgabe des Wohnsitzes zur Folge. Ob ein unfreiwilliger Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt überhaupt einen Wohnsitz zu begründen vermag, ist wegen des fehlenden Domizilwillens zudem fraglich.<sup>25</sup>

Grds. ist jeder Anspruch, der übertragbar ist, auch pfändbar (§ 851 ZPO). Allerdings muss der Anspruch der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sein. Öffentlich-rechtliche **Gebührenansprüche eines ausländischen Staates** (hier: Zahlungsansprüche der Russischen Föderation aus Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten und Einflugrechten) unterliegen nach Auffassung des BGH nicht der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und daher nicht dem inländischen Vollstreckungszugriff, sie können somit nicht gepfändet werden.<sup>26</sup> In einer weiteren Entscheidung stellt der BGH<sup>27</sup> klar, dass bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat nicht auf die seiner diplomatischen Vertretung zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktion dienenden Gegenstände zugegriffen werden darf, sofern dadurch die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte. Aus der in dem Investitionsschutzvertrag zwischen der BRD und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken v. 13.6.1989 (BGBl II 1990, 342) enthaltenen Schiedsvereinbarung ergibt sich für das Zwangsvollstreckungsverfahren kein Verzicht auf Immunität. Daher sind **„Umsatzsteuerrückerstattungsansprüche** gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung

24 AG Charlottenburg v. 20.10.2017 – 31 M 5067/17, juris.

25 Brandenburgisches OLG v. 12.10.2020 – 1 AR 28/20 (SA Z), juris.

26 BGH v. 4.10.2005 – VII ZB 9/05, Rpfleger 2006, 135 = NJW-RR 2006, 198 = WM 2005, 2274.

27 BGH v. 4.10.2005 – VII ZB 8/05, Rpfleger 2006, 133 = NJW-RR 2006, 425 = WM 2006, 41; hierzu auch *Weller*, Rpfleger 2006, 364.

17

18

über die Erstattung von USt an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder (USt-ErstV) v. 3.10.1988 im Wege des Vergütungsverfahrens und sonstige Umsatzsteuer-rückerstattungsansprüche, unabhängig aus welchem Rechtsgrund“ unpfändbar.

- 19** In einem anderen Fall wollte der Gläubiger „alle Ansprüche der Schuldnerin an die Drittschuldnerin aus gegenwärtigen und zukünftigen Mietzinszahlungen für das von der Drittschuldnerin von der Schuldnerin gemietete Ladenlokal, einschließlich Vorauszahlungen, Nachzahlungen von Geldbeträgen für Nebenkosten, Heizung, Warmwasser, Mietkautionen, Kostenerstattungen aus Dienstleistungen, Reparaturen und Renovierungen, Umbauten, Einbauten, sowie sämtliche Ansprüche wie gegenwärtige und zukünftige Schadensersatzansprüche der Schuldnerin an die Drittschuldnerin“ pfänden. Drittschuldner ist die „Russische Föderation, beim Administrativen Büro des Präsidenten der Russischen Föderation, N., M., Russland auch handelnd unter Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur, **ausländische Vertretung** des Russischen Zentrums für internationale wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit bei dem Außenministerium der Russischen Föderation“. Zu diesem Sachverhalt stellt der BGH<sup>28</sup> fest, dass die einem ausländischen Staat zustehenden Forderungen aus der Vermietung eines im Inland gelegenen Objekts, die ausschließlich für den Erhalt einer kulturellen Einrichtung dieses Staates verwendet werden, hoheitlichen Zwecken dienen und damit der Vollstreckungsimmunität unterliegen. Die von der Rechtsprechung zum Schutz diplomatisch und konsularisch genutzter Gegenstände gestellten Anforderungen an den Nachweis des Verwendungszwecks gelten in gleicher Weise für sonstige hoheitlich genutzte Gegenstände und Vermögenswerte einer an der Staatenimmunität teilhabenden kulturellen Einrichtung.<sup>29</sup> Mit der Pfändung der angeblichen Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin aus dem Mietverhältnis ist die allgemeine Staatenimmunität der Schuldnerin verletzt. Das Russische Haus als ausländische Vertretung des Russischen Zentrums für internationale, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit bei dem Außenministerium der Russischen Föderation ist eine Kultur-einrichtung der Schuldnerin, deren hoheitliche Vermögenswerte von der Vollstreckungsimmunität umfasst werden.

- 20** Deutsche Vollstreckungsgerichte sind auch nicht zuständig für die Vollstreckung in Zoll- und Steuerforderungen ausländischer Staaten (hier: **Republik Argentinien**).<sup>30</sup> Trotz der Regelung des § 23 ZPO ist eine internationale Zuständigkeit nicht begründet, weil die Zwangsvollstreckung in eine öffentlich-rechtliche Forderung eines anderen Staates erfolgt. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für das Zwangsvollstreckungsverfahren setzt voraus, dass die Zwangsvoll-

28 BGH v. 1.10.2009 – VII ZB 37/08, Rpfleger 2010, 88 = NJW 2010, 769 = MDR 2010, 109.

29 Im Anschluss an BGH v. 4.10.2005 – VII ZB 8/05, Rpfleger 2006, 133 = NJW-RR 2006, 425.

30 BGH v. 25.11.2010 – VII ZB 120/09, Rpfleger 2011, 223 = NJW-RR 2011, 647.